

# Kapitel 1: CSRD – Überblick und Umsetzung

*Josef Baumüller/Deike Pottebaum*

## 1. Einleitung

Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; Richtlinie 2022/2464/EU) wird eine große Zahl europäischer Unternehmen zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Die CSRD wurde im Dezember 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist kurz hiernach in Kraft getreten. Ihre Bestimmungen sind erstmals für das Geschäftsjahr 2024 anzuwenden. Formal ist die CSRD eine Änderungsrichtlinie, die ihre Vorgaben in die Bilanzrichtlinie 2013/34/EU einfügte. Sie ersetzte dort die Bestimmungen der Vorläufer-Norm, der Non-Financial Reporting Directive (NFRD, Richtlinie 2014/95/EU), die weitaus weniger ambitionierte Vorgaben vorgesehen hat.<sup>1</sup>

Bereits im Green Deal vom Dezember 2019 wurde der Grundstein für die CSRD gelegt; die CSRD wird hier als ein Schlüsselinstrument der damals formulierten Zielsetzungen gesehen: nämlich die Dekarbonisierung der Wirtschaft zu erreichen und auch darüber hinaus den Wandel zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsordnung zu initiieren. Die Arbeiten an der neuen Richtlinie begannen kurz darauf und konnten zur Jahresmitte 2022 abgeschlossen werden. Die Dauer und Intensität der Diskussionen, die im Zuge des Projektes geführt wurden, zeigen auf, welche Bedeutung diesem beigemessen wurde.

Weiterer Hintergrund dieser Regulierung, die auch das Fundament für den Green Deal darstellt, ist die Idee von Sustainable Finance – in der EU durch den Aktionsplan zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ vom März 2018 eingeführt. Die Idee hierhinter ist, nachhaltiges Handeln durch Kapitalmarktanreize zu forcieren, dh Unternehmen, deren Wirtschaftstätigkeiten mit den Nachhaltigkeitszielen der EU im Einklang stehen, sollen Vorteile durch verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten erhalten; umgekehrt soll die Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Zielen abträglich sind, immer schwieriger werden. Dafür wurden va für Finanzmarktakteur:innen wie Banken oder Investmentgesellschaften komplexe Regelungen geschaffen, die eine solche Umleitung der Kapitalströme erlauben. Damit dies allerdings gelingen kann, sind die besagten Finanzmarktakteur:innen auf Unternehmensdaten angewiesen – um erst entscheiden zu können, welche Unternehmen unterstützt werden sollen und welche nicht. Die damals noch geltenden Berichtspflichten der NFRD konnten dies nicht leisten: Kritisiert wurden Mängel in der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Verlässlichkeit der zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsinformationen. Diese Mängel soll nun die CSRD adressieren – und damit soll sie der letzte noch fehlende Baustein sein, um Sustainable Finance zur realisieren.<sup>2</sup>

---

1 Siehe zu dieser ausführlich *Baumüller*, Nichtfinanzielle Berichterstattung (2020).

2 Siehe zu diesen Zusammenhängen weiterführend *Baumüller/Scheid/Needham*, Die Corporate Sustainability Reporting Directive als Schlüsselement von Sustainable Finance: Zusammenhänge und Entwicklungsperspektiven, IRZ 2021, 337 ff.

Dieser Kontext zeigt zugleich auf, warum diese neue Regulatorik weit mehr als nur eine neue Form der Unternehmensberichterstattung zum Gegenstand hat – es geht um den Zugang zum Kapitalmarkt und damit letztlich um die Zukunftsfähigkeit ganzer Geschäftsmodelle. Darüber hinaus sind die Anforderungen, welche die CSRD an Unternehmen stellt, so tiefgehende, dass sie in vielen Punkten zu einem Kulturwandel in diesen Unternehmen beitragen können: wenn neue Strategien formuliert werden müssen, ökologische und soziale Komponenten in Vergütungssysteme implementiert werden, nicht-monetäre Kennzahlen in den Controlling-Prozessen an Bedeutung gewinnen. Aus diesem Grund wird die CSRD letztlich oftmals als „Gamechanger“ bezeichnet.

Das vorliegende Buchkapitel gibt einen Überblick über die wichtigsten Inhalte der CSRD. Hiernach werden die aktuellen Stände in der Umsetzung in Deutschland und Österreich betrachtet. Zum Abschluss wird ein Ausblick auf weitere Entwicklungen in der EU und in anderen Rechtsordnungen gegeben.

## 2. Vorgaben der CSRD zur neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung im Überblick

### 2.1. Anwendungskreis und Erstanwendungszeitpunkt

#### 2.1.1. Unmittelbare Berichtspflichten

Die Vorgaben der CSRD richten sich primär an Unternehmen mit Sitz in der EU und umfassen zunächst **unmittelbar**

- alle großen Kapitalgesellschaften sowie diesen gleichgestellte Personengesellschaften,
- kapitalmarktorientierte KMU sowie
- alle großen Kreditinstitute und alle großen Versicherungsunternehmen ungeachtet ihrer jeweiligen Rechtsform.

Die Sonderregelung, dass Unternehmen von öffentlichem Interesse stets als „groß“ gelten, findet keine Anwendung. Außerdem sind Kleinstunternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen. Auf Konzernebene ergibt sich eine Berichtspflicht für Mutterunternehmen sog großer Gruppen. Ob eine große Unternehmensgruppe vorliegt, ist nach den üblichen Kriterien des Bilanzrechts (Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Arbeitnehmer:innen) zu ermitteln, welche aus Sicht des Konzerns erfüllt sein müssen; dh es kann eine Pflicht zu einer konsolidierten Berichterstattung sogar dann vorliegen, wenn alle einbezogenen Unternehmen selbst unter den Schwellenwerten für eine Berichtspflicht liegen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat grds den gesamten Konsolidierungskreis abzudecken.<sup>3</sup>

Ein vielbeachteter Aspekt der CSRD ist die Ausweitung des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen auf bestimmte Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU. Die recht komplexen Regelungen verpflichten Unternehmen aus Drittstaaten erstmals dazu, unionsrechtliche Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden, sodass die

---

3 Weiterführend zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Konzern siehe zB *Ahmadi/Baumüller*, Berichtsgrenzen in der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD, RWK 2024, 215 ff; *Brösel*, Grundwissen Konzernrechnungslegung<sup>7</sup> (2024) 311 ff.

CSRD auch auf andere Rechtsräume ausstrahlt. Es lassen sich hier zwei Anwendungsfälle unterscheiden:

- Zum einen sind Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gleichermaßen wie Emittent:innen mit Sitz innerhalb der EU verpflichtet, einen CSRD-konformen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.
- Zum anderen umfasst die CSRD auch Unternehmen bzw Konzerne, die aufgrund erheblicher wirtschaftlicher Aktivitäten mit der EU verbunden sind und zugleich über ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung in der EU verfügen. Die Berichtspflicht greift, sofern das Tochterunternehmen berichtspflichtig gem CSRD ist bzw der Umsatz der Zweigniederlassung im vorangegangenen Geschäftsjahr 40 Mio € überstieg. Darüber hinaus muss der Gesamtumsatz der Wirtschaftsaktivität in der EU, den das Einzel- bzw Mutterunternehmen erzielt hat, in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren jeweils mehr als 150 Mio € betragen.

Mit der Ausweitung des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen auf Unternehmen aus Drittstaaten soll sichergestellt werden, dass die Finanzmarktteilnehmer:innen erforderliche Nachhaltigkeitsinformationen auch von Emittent:innen aus Drittstaaten erhalten. Zudem sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die im EU-Binnenmarkt tätigen Unternehmen gewährleistet werden.<sup>4</sup>

Die Berichtspflichten gem CSRD treten in gestaffelter Form ein. Zunächst ist nur ein eingeschränkter Kreis an Unternehmen betroffen, der dann über die nächsten Jahre sukzessive erweitert wird:

- Für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2024 sind die Unternehmen berichtspflichtig, die bereits unter die Kriterien für die Berichtspflicht nach der NFRD fallen. Eine Abweichung von der bisherigen Rechtslage erfolgt einzig dahingehend, dass das Kriterium der 500 Beschäftigten nur in einem Jahr überschritten sein muss. Für das Eintreten der Berichtspflicht nach der CSRD ist es außerdem nicht erforderlich, dass ein Unternehmen bereits vor diesem Geschäftsjahr nach der NFRD berichtspflichtig war.
- Für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2025 erweitert sich der Anwendungskreis auf alle anderen großen Unternehmen. Diese Unternehmen werden damit erstmals durch die CSRD zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.
- Für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2026 sind kapitalmarktorientierte KMU, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen („Captives“) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.
- Für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2028 fallen bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten mit EU-Bezug in den Anwendungsbereich der CSRD.

---

### **Hinweis**

Für kapitalmarktorientierte KMU besteht die Möglichkeit eines sog Opt-Outs, wodurch die Berichtspflicht um zwei weitere Jahre, also bis in das Jahr 2028, verlagert werden kann. Sofern ein Unternehmen von dieser Erleichterungsmöglichkeit Gebrauch machen möchte, ist eine

---

<sup>4</sup> Vgl DRSC, DRSC Briefing Paper: European Sustainability Reporting Standards (ESRS). EFRAG übergibt ESRS-Entwürfe an die Europäische Kommission, 24.11.2022, [https://www.drsc.de/app/uploads/2022/11/221124\\_DRSC\\_Briefing\\_Paper\\_ESRS.pdf](https://www.drsc.de/app/uploads/2022/11/221124_DRSC_Briefing_Paper_ESRS.pdf) (8.7.2024).

Erläuterung in den Lageberichten der Geschäftsjahre 2026 und 2027 erforderlich, warum eine Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen nicht eher erfolgt. Fraglich ist, ob diese Erleichterungsmöglichkeit aufgrund der Kapitalmarktorientierung der Unternehmen tatsächlich praktische Relevanz hat. Schließlich könnten Investor:innen ein hohes Interesse an der frühzeitigen Bereitstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen haben und dementsprechend Druck auf diese Unternehmen ausüben.<sup>5</sup>

Tochterunternehmen, die in die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung eines Mutterunternehmens einbezogen werden, sind grds – sofern relevant – von der Pflicht, selbst einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, befreit (sog Konzernprivileg).<sup>6</sup> Große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen sind von dieser Befreiungsmöglichkeit jedoch ausgenommen. Das Konzern-Mutterunternehmen kann stets auf die Veröffentlichung eines gesonderten (nicht-konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichts verzichten, was nach der bisherigen Rechtslage gem NFRD nicht möglich war.

### 2.1.2. Mittelbare Berichtspflichten

Neben der beschriebenen unmittelbaren Berichtspflicht ist zudem die **mittelbare** Berichtspflicht zu beachten, deren praktische Relevanz – gerade auch für KMU – nicht zu unterschätzen ist.<sup>7</sup> Eine mittelbare Berichtspflicht entsteht, wenn ein Unternehmen

- Tochterunternehmen ist und als solches gem dem sog Weltabschlussprinzip in die (konsolidierte) Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Konzerns einbezogen wird oder
- Gemeinschaftsunternehmen oder assoziiertes Unternehmen ist und als Teil der Wertschöpfungskette in die (konsolidierte) Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Konzerns einbezogen wird oder
- auf sonstige Weise Bestandteil einer Wertschöpfungskette eines anderen unmittelbar berichtspflichtigen Unternehmens ist.

Im ersten und im zweiten Fall resultiert eine mittelbare Berichtspflicht aus der Zugehörigkeit zu einem Konzern. Dementsprechend werden sich Mutterunternehmen an ihre Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen wenden und die für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung benötigten Daten einfordern.

Im dritten Fall ergibt sich eine mittelbare Berichtspflicht aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Wertschöpfungskette. Unternehmen, die originär zur Berichterstattung gem CSRD verpflichtet sind, müssen Nachhaltigkeitsinformationen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette berichten. Folglich werden bzw müssen diese Unternehmen die benötigten Informationen von den Unternehmen, die ihrer Wertschöpfungskette zugehörig sind, einholen. Der Begriff „Wertschöpfungskette“ wird dabei sehr weit ausgelegt und umfasst das „*gesamte Spektrum der Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammen-*

---

5 Vgl *Baumüller/Scheid/Müller*, Entwürfe zu europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung – Relevanz für den Mittelstand? Grundlagen, E-ESRS 1 und E-ESRS 2, *StuB* 2022, 581 (582).

6 Weiterführend *Baumüller/Haring/Merl*, Die Endfassung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Überblick und Anwendungsbereich, *NR* 2022, 509 (512).

7 Vgl *Lanfermann/Baumüller*, Der Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Detailregelungen und Zweifelsfragen, *IRZ* 2023, 89 (95).

hang mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist.<sup>8</sup> Das bedeutet, die Wertschöpfungskette beginnt zB mit der Beschaffung des Materials und endet mit dem Verkauf des hergestellten Produkts an Händler:innen oder Kund:innen.<sup>9</sup>

### Beispiel: Mittelbare Berichtspflicht

Ein nicht-kapitalmarktorientiertes KMU stellt als Zulieferunternehmen Bauteile für die Maschinenbauindustrie her. Das Unternehmen selbst ist nicht (unmittelbar) von der Berichtspflicht gem CSRD betroffen. Allerdings beliefert das Unternehmen ein Maschinenbauunternehmen, welches unmittelbar CSRD-berichtspflichtig ist. Das Maschinenbauunternehmen muss einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, der ua Informationen über seine gesamte Wertschöpfungskette enthält. Um seinen Berichterstattungspflichten nachkommen zu können, fordert es das Zulieferunternehmen auf, detaillierte Informationen zu dessen Nachhaltigkeitspraktiken vorzulegen.

Für das Zulieferunternehmen können daraus vielfältige Herausforderungen, zB in Bezug auf

- die Komplexität der Anforderungen,
- die Implementierung neuer oder Anpassung bestehender Prozesse und Systeme zur Erhebung und Auswertung der Daten,
- das Vorhandensein notwendiger personeller und finanzieller Ressourcen,
- das Vorhandensein von nachhaltigkeitsbezogenem Fachwissen,
- die (stärkere) Implementierung nachhaltiger Geschäftspraktiken und den Aufbau einer Nachhaltigkeitsstrategie sowie
- die Wettbewerbsfähigkeit,

entstehen.

Grds besteht für das Zulieferunternehmen keine allgemeine rechtliche Verpflichtung, der Anforderung des Maschinenbauunternehmens nachzukommen, weil die Geschäftsbeziehung auf vertraglichen Vereinbarungen basiert. Allerdings ist denkbar, dass entsprechende Vertragsklauseln vereinbart werden, welche die Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen durch das Zulieferunternehmen garantieren. Aber auch ohne eine derartige Vereinbarung ist das Zulieferunternehmen unter Druck, die Informationen bereitzustellen. Es kann angenommen werden, dass eine Informationsverweigerung zu Wettbewerbsnachteilen führt, sodass faktisch eine mittelbare Berichterstattungspflicht für das Zulieferunternehmen resultiert.<sup>10</sup>

Gleichwohl sind neben den Herausforderungen, die eine Berichterstattungspflicht unweigerlich mit sich bringt, stets auch die Chancen, die langfristig für ein (Zuliefer-)Unternehmen aufgrund einer Positionierung als nachhaltig agierendes Unternehmen erwachsen (können), zu berücksichtigen. Hierzu zählen zB

- Wettbewerbs- und Reputationsvorteile,
- Stärkung der Kund:innenbindung,
- Zugang zu neuen Märkten und Kund:innen,
- Prozessoptimierung,
- Umstellung auf umweltfreundlichere Produktionsmethoden sowie
- besserer Kapitalzugang.

---

### Hinweis

Um bestimmte Unternehmen (KMU, Unternehmen aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten sowie nicht berichtspflichtige Unternehmen) vor unverhältnismäßigen, potenziell existenzbedrohenden Mehrkosten zu schützen, sind Obergrenzen für den Umfang der einzu-

---

8 Delegierte VO (EU) 2023/2772 ABI L, 1 (281 f).

9 Delegierte VO (EU) 2023/2772 ABI L, 1 (259).

10 Vgl Baumüller, Corporate Sustainability Reporting: Neue Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung, -führung und -aufsicht in der EU, ecolex 2023, 676 (677).

holenden Daten in der CSRD vorgesehen.<sup>11</sup> Mit einer derartigen Regelung würden gleichzeitig auch die berichtspflichtigen Unternehmen entlastet, für die es nicht immer problemlos möglich sein wird, Nachhaltigkeitsinformationen von den Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungskette einzuholen.<sup>12</sup>

In diesem Zusammenhang besteht für sämtliche gem CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen eine weitere Erleichterungsmöglichkeit im Sinne eines Wahlrechts für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen entlang der Wertschöpfungskette verfügbar sind. Hier gewährt die CSRD in den ersten drei Jahren der Berichtspflicht einen Aufschub, der es erlaubt, nur Teile der Wertschöpfungskette abzubilden. Um diese Erleichterungsregelung in Anspruch zu nehmen, muss das zur Berichterstattung verpflichtete Unternehmen im Lagebericht

- erläutern, welche Maßnahmen unternommen wurden, um die Informationen zu beschaffen,
- begründen, warum diese Maßnahmen nicht zielführend waren, und
- ausführen, wie die benötigten Informationen zukünftig eingeholt werden sollen.<sup>13</sup>

---

## 2.2. Anforderungen und Inhalte

### 2.2.1. Angabepflichten zu ESG-Aspekten

Das „neue“ europäische Nachhaltigkeitsverständnis umfasst drei Themenbereiche, zu denen Angaben gefordert werden. Diese können unter der Abkürzung „ESG“ zusammengefasst werden: Environmental (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensleitung und -überwachung). Insbesondere die Berichterstattung zu Governance-Aspekten stellt eine bedeutsame Erweiterung im Vergleich zur Berichterstattung gem NFRD dar. Der Begriff „Governance“ subsumiert zwei Aspekte: Zum einen sind im Rahmen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -überwachung sowohl ökologische als auch soziale Nachhaltigkeitsthematiken zu berücksichtigen. Zum anderen sollen allgemeine Grundsätze „guter“ Unternehmensführung mit einer stark finanziellen Prägung, wie zB Maßnahmen im Kampf gegen Korruption und Bestechung, beachtet werden.<sup>14</sup>

Mit der CSRD geht die Einführung der „doppelten Wesentlichkeit“ einher, wonach Unternehmen

- im Rahmen der sog Inside-out-Perspektive sowohl die Auswirkungen ihrer Geschäftsaktivitäten auf Menschen und Umwelt („Wesentlichkeit der Auswirkungen“)
- als auch im Rahmen der sog Outside-in-Perspektive die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf ihre Geschäftstätigkeiten („Finanzielle Wesentlichkeit“)

betrachten müssen.

---

11 Vgl RL (EU) 2022/2464 ABl L 322/15, Erwägungsgrund 53.

12 Vgl RL (EU) 2022/2464 ABl L 322/15, Art 19a Abs 4.

13 Vgl RL (EU) 2022/2464 ABl L 322/15, Erwägungsgrund 33.

14 Vgl *Baumüller*, Die Endfassung der Corporate Sustainability Reporting Directive. Neue Vorgaben für die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, WP Praxis 2022, 329 (331); *Baumüller*, Corporate Sustainability Reporting: Neue Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung, -führung und -aufsicht in der EU, *ecolex* 2023, 676 (678).

Die Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der sog Inside-out-Perspektive umfasst die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit eines Unternehmens sowohl auf ökologische Nachhaltigkeitsaspekte, wie zB

- Energienutzung,
- Luftverschmutzung,
- Treibhausgasemissionen und
- Wasserverbrauch,

als auch auf soziale Nachhaltigkeitsaspekte, wie zB

- Achtung von Menschenrechten,
- Arbeitsbedingungen,
- Chancengleichheit sowie
- Diversität.

Bei der Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der sog Outside-in-Perspektive werden externe Nachhaltigkeitseinflüsse betrachtet, die (finanzielle) Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens haben, wie zB

- Energie- und Rohstoffverfügbarkeiten,
- Investitionsbedarfe zur Anpassung an den Klimawandel,
- Mehrkosten aufgrund neuer regulatorischer Vorgaben sowie
- neue Geschäftschancen aufgrund von demographischen Entwicklungen.

Aus dieser doppelten Wesentlichkeitsanalyse ergibt sich eine Berichtspflicht, wenn ein Nachhaltigkeitsthema bereits aus einer der beiden Perspektiven von Bedeutung ist. Diese Neuerung soll einer bislang zu stark auf die Outside-in-Perspektive ausgerichteten Berichterstattung entgegenwirken und unterstreicht damit den Anspruch einer stärker an gesellschaftlichen Interessen ausgerichteten Nachhaltigkeitsberichterstattung.<sup>15</sup>

### **Beispiel: Inside-out-Perspektive und Outside-in-Perspektive**

Ein Automobilunternehmen, welches sich auf die Herstellung von Elektrofahrzeugen spezialisiert hat, benötigt für die Batterien der Elektrofahrzeuge seltene Erden und Metalle wie Lithium und Kobalt, deren Preise stark schwanken. Kürzlich haben politische Unruhen in wichtigen Abbauländern zu Versorgungsengpässen und drastisch gestiegenen Rohstoffpreisen geführt. Der Abbau von Kobalt in bestimmten Regionen führt zu immensen sozialen Problemen, einschließlich Kinderarbeit und schlechten Arbeitsbedingungen. Menschenrechtsorganisationen und Medien haben diese Missstände aufgegriffen und kritisieren Unternehmen, die Kobalt aus diesen Regionen beziehen.

- Inside-out-Perspektive: Unternehmen haben sich auch Auswirkungen, die entlang ihrer Wertschöpfungskette entstehen, zuzurechnen. Der eingangs beschriebene Sachverhalt ist von offenkundig gravierender Schwere und wirkt sich auf eine große Zahl an Menschen aus. Wichtiger Orientierungspunkt für diese Einstufungen stellen etwa die UN-Menschenrechtskonvention oder die Ziele für nachhaltige Entwicklung dar, welche die Verantwortung für Unternehmen zur Bekämpfung solcher Missstände klar ersichtlich machen.

---

15 Vgl Baumüller/Scheid, Der Entwurf zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – Darstellung, kritische Würdigung und Implikationen für deutsche Unternehmen, PiR 2021, 202 (205); Baumüller, Corporate Sustainability Reporting: Neue Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung, -führung und -aufsicht in der EU, ecolo 2023, 676 (678).

- **Outside-in-Perspektive:** Die Verbindung zu Menschenrechtsverletzungen kann die Reputation des Unternehmens erheblich schädigen und zu einem Vertrauensverlust bei Investor:innen, Kund:innen und anderen Stakeholdern führen. Zudem kann die Nichteinhaltung von Menschenrechtsstandards rechtliche Konsequenzen, zB in Form von Klagen, Bußgeldern oder anderen Sanktionen, nach sich ziehen. Sowohl Reputations- als auch rechtliche Risiken können zu finanziellen Risiken führen.  
Außerdem: Rohstoffpreissteigerungen können die Produktionsaufwendungen erheblich erhöhen. Durch Unsicherheiten in der Rohstoffversorgung besteht zusätzlich das Risiko von Produktionsausfällen. Dadurch entstehen finanzielle Risiken, welche die Stabilität und die langfristige Rentabilität des Unternehmens beeinflussen.

### 2.2.2. Angabepflichten zu immateriellen Anlagewerten

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung immaterieller Anlagewerte für Unternehmen sowie der starken Überschneidung immaterieller Ressourcen mit Nachhaltigkeitsaspekten wird durch die CSRD eine Berichtspflicht für solche eingeführt. Immaterielle Anlagewerte stellen wesentliche Werttreiber dar und können von fundamentaler Wichtigkeit für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens sein, weil zB die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens maßgeblich davon abhängt.<sup>16</sup>

Aufgrund der oftmals unzureichenden Berücksichtigung von Informationen zu immateriellen Anlagewerten in der Unternehmensberichterstattung fällt eine adäquate Beurteilung des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage eines Unternehmens teilweise schwer. Die Neuerungen der CSRD zielen darauf ab, (potenziellen) Investor:innen ein besseres Verständnis über die wirtschaftlichen Potentiale eines Unternehmens zu vermitteln. Zudem zeigt sich in der Praxis eine zunehmende Diskrepanz zwischen dem Buchwert und der Marktbewertung immaterieller Anlagewerte (sog Buchwert-Marktwert-Lücke). Eine verbesserte Berichterstattung soll helfen, das bestehende Informationsdefizit zu verringern.<sup>17</sup>

Die CSRD definiert immaterielle Anlagewerte als „*Ressourcen ohne physische Substanz*“<sup>18</sup>, lässt jedoch offen, welche Ressourcen konkret gemeint sind. Zwar existieren auf (inter-)nationaler Ebene verschiedene Vorschläge zur Kategorisierung, diese variieren jedoch sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch in Bezug auf die Abgrenzung und Umschreibung der Kategorien.<sup>19</sup> Als mögliche Kategorien immaterieller Ressourcen werden in den Vorschlägen ua

- Beziehungskapital,
- Humankapital,
- Innovationskapital,
- intellektuelles Kapital,

---

16 Vgl *Busch/Zwirner*, Diskussionspapier der EFRAG zu immateriellen Vermögenswerten. Ansätze möglicher Verbesserungen in der Informationsvermittlung, IRZ 2021, 525 (526).

17 Vgl RL (EU) 2022/2464 ABl L 322/15, Erwägungsgrund 32.

18 RL (EU) 2022/2464 ABl L 322/15, Art 1 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU.

19 Vgl – auch für eine Übersicht verschiedener Kategorisierungsvorschläge – *von Keitz/Schwedler*, Immaterielle Ressourcen als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften. Chancen und Herausforderungen der neuen Berichtspflicht, Oktober 2023, [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/PicturePark/2023-10/Imm\\_Ress\\_BSt\\_DRSC\\_2023.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/PicturePark/2023-10/Imm_Ress_BSt_DRSC_2023.pdf) (11.7.2024).



- Prozesskapital sowie
- Sozialkapital

genannt.

Gegenstand der Berichtspflicht sind Angaben zu den wichtigsten immateriellen Anlagewerten, „von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen“.<sup>20</sup> Die Angaben sind grds im allgemeinen Teil des Lageberichts zu verorten.<sup>21</sup> Informationen zu immateriellen Anlagewerten mit Nachhaltigkeitsbezug sind ggf in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen. Die CSRD weist darauf hin, dass in einigen Fällen eine eindeutige Trennung von Informationen zu immateriellen Anlagewerten sowie von Nachhaltigkeitsinformationen nicht möglich ist, und führt hierzu verschiedene Beispiele an. So können zB Informationen, die im Zusammenhang mit den Beschäftigten eines Unternehmens und deren Kompetenzen sowie Fähigkeiten stehen, sowohl soziale Nachhaltigkeitsinformationen als auch immaterielle Ressourcen im Sinne von Humankapital darstellen.<sup>22</sup>

Die Angabepflichten zu immateriellen Anlagewerten betreffen

- alle großen Kapitalgesellschaften sowie diesen gleichgestellte Personengesellschaften,
- kapitalmarktorientierte KMU (mit Ausnahme von Kleinunternehmen) sowie
- rechtsformunabhängig alle großen Kreditinstitute und alle großen Versicherungsunternehmen.

Der Anwendungskreis ist somit identisch mit dem der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für Konzerne gilt die Berichterstattungspflicht analog. Die Berichterstattung hat im (Konzern-)Lagebericht, aber außerhalb der darin enthaltenen Nachhaltigkeitsberichterstattung, sohin im „finanziellen Teil“, zu erfolgen.

### 2.2.3. Einführung einheitlicher Nachhaltigkeitsberichtsstandards

Im Zusammenhang mit der CSRD stehen die von der privatrechtlichen Organisation „European Financial Reporting Advisory Group“ (EFRAG) entwickelten „European Sustainability Reporting Standards“ (ESRS). Diese spezifizieren die gesetzlichen Vorgaben und enthalten konkrete Verpflichtungen für Unternehmen. Die ESRS werden von der EFRAG als Vorschläge entwickelt, an die EU-Kommission zur Übernahme übermittelt und von dieser veröffentlicht. Einer Umsetzung in nationales Recht bedarf es nicht, weil die ESRS mittels delegiertem Rechtsakt erlassen werden und damit unmittelbar Wirkung für die EU-Mitgliedstaaten entfalten. Das im Dezember 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlichte „Set 1“ der ESRS setzt sich zusammen aus

- zwei allgemeinen Standards (ESRS 1 und ESRS 2),
- fünf Standards zu Umweltthemen (ESRS E1 bis ESRS E5),

20 RL (EU) 2022/2464 ABl L 322/15, Art 1 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU.

21 Weiterführend siehe *Liening/von Keitz/Wulf*, Berichterstattung über immaterielle Ressourcen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2464 – Überlegungen zur Auslegung des Berichterstattungsgegenstands unter besonderer Berücksichtigung einer Analyse des EU-Gesetzgebungsprozesses – KoR 2023, 296 (307).

22 Vgl RL (EU) 2022/2464 ABl L 322/15, Erwägungsgrund 32.

- vier Standards zu Sozialthemen (ESRS S1 bis ESRS S4) sowie
- einem Standard zu Governancethemen (ESRS G1).

Mit Eintritt der Berichtspflichten nach den Grundsätzen der CSRD sind die ESRS von Unternehmen verpflichtend anzuwenden. Weitere sektorspezifische Standards sind in Planung und sollen bis Mitte 2026 folgen („Set 2“ der ESRS).<sup>23</sup> Auch für (Mutter-)Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU sollen bis zu diesem Stichtag eigene Standards erlassen werden.

---

### Hinweis

Um für KMU (weitere) Erleichterungsmöglichkeiten zu schaffen, sind spezifische Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards in Vorbereitung. Diese Standards richten sich sowohl an kapitalmarktorientierte KMU (LSME = listed small and medium-sized enterprises) als auch an freiwillig berichtende KMU (VSME = voluntary small and medium-sized enterprises). Erste Entwürfe des ESRS LSME und des ESRS VSME wurden Anfang 2024 veröffentlicht und standen bis zum 21.5.2024 zur Konsultation zur Verfügung.

Der ESRS LSME ist für kapitalmarktorientierte KMU gedacht, die berichtspflichtig gem CSRD sind. Der Entwurf basiert auf dem Set 1 der ESRS, verfügt allerdings über eine einfachere Struktur. Er sieht im Vergleich zu den Standards für große Unternehmen zahlreiche Erleichterungen, zB im Bereich der Pflichtangaben, vor.<sup>24</sup> Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich dieser Standard weiterhin in Ausarbeitung.

Der ESRS VSME wurde in seiner finalen Fassung Ende Dezember 2024 durch die EFRAG veröffentlicht.<sup>25</sup> Er richtet sich an KMU, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen. Ziel des ESRS VSME ist, diesen Unternehmen eine Struktur an die Hand zu geben, um mögliche Anfragen zu ihren Nachhaltigkeitsaktivitäten, zB aufgrund der Stellung von KMU im Rahmen von Wertschöpfungsketten anderer Unternehmen, durch eine standardisierte Berichterstattung zu adressieren. Um eine Anschlussfähigkeit sicherzustellen, wurde bei der Erarbeitung des Entwurfs auf Kompatibilität mit den ESRS für große Unternehmen geachtet.<sup>26</sup> Da der ESRS VSME nicht in der CSRD erwähnt wird, gilt er als reine Empfehlung, die keinem formalen rechtlichen Übernahmeverfahren durch die EU-Kommission unterworfen wird.

---

### 2.2.4. Zusammenspiel von CSRD und Taxonomie-Verordnung

Über die unmittelbaren Berichtspflichten der CSRD hinaus sind auch die Vorgaben der Taxonomie-Verordnung zu beachten. Die Taxonomie-Verordnung aus dem Jahr 2020 ist wie die CSRD Bestandteil des „European Green Deal“.

Die Taxonomie-Verordnung stellt ein einheitliches Klassifikationssystem dar, welches der Bestimmung „grüner“ bzw „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftsaktivitäten dient. Es zielt darauf ab, Informationsasymmetrien bei (potenziellen) Anleger:innen zu reduzieren und Kapitalströme stärker in nachhaltige Investitionen zu leiten. Bestehende

---

23 Vgl *Europäische Kommission*, Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.10.2023, COM(2023) 596 final, 1 (4).

24 Vgl *Dickel/Schütte*, Nachhaltigkeitsberichterstattung in KMU: Einordnung der Konsultationsentwürfe der EFRAG, DStR 2024, 1322 (1323 f).

25 Siehe dazu *Baumüller*, ESRS VSME, ZCG 2025, im Erscheinen.

26 Vgl *Dickel/Schütte*, Nachhaltigkeitsberichterstattung in KMU: Einordnung der Konsultationsentwürfe der EFRAG, DStR 2024, 1322 (1324 f).